Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
In der Helmholtz-Gemeinschaft

Gesamtbetriebsvereinbarung über das Betriebliche Vorschlagswesen (BVW) bei DESY vom 1. Januar 2009 (in Anlehnung an die Richtlinien für das Vorschlagswesen in der Bundesverwaltung)

Nachdruck – ohne Gewähr; Original beim Betriebsrat Hamburg
Dieses Bleiblatt ist nicht Bestandteil der Vereinbarung.

Gruppe:	06 Sonstige
Gültig für:	DESY Hamburg, Zeuthen
Gültig seit:	01.01.2009
letzte Änderungen:	---
Doc-Name:	0611-bvw-neu
Interne Nummer:	0611
Veröffentlichung:	nur intern

Anmerkungen:

- Diese Gesamtbetriebsvereinbarung ersetzt die vom 01.01.1994 (0610).

Gesamtbetriebsvereinbarung über das Betriebliche Vorschlagswesen (BVW) bei DESY vom 1. Januar 2009 (in Anlehnung an die Richtlinien für das Vorschlagswesen in der Bundesverwaltung)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I (Bedeutung, Inhalt und Grenzen des BVW)

1. Ziel und Zweck des BVW
2. Gegenstand des BVW
3. Teilnahmeberechtigung
4. Ausschlusstatbestände

Abschnitt II (Allgemeine Grundsätze des BVW)

5. Entscheidungsgremium (Kommission für das BVW)
6. Geschäftsführung des BVW
7. Beschlussfassung der Kommission für das BVW
8. Form, Inhalt und Adressierung eines Verbesserungsvorschlages
9. Bearbeitungsablauf
10. Ausschluss des Rechtsweges
11. Anwendung der Verbesserungsvorschläge

Abschnitt III (Werbung für die Teilnahme am BVW)

12. Aufruf zur Abgabe von Verbesserungsvorschlägen

Abschnitt IV (Verwertbarkeit und Behandlung der Verbesserungsvorschläge)

13. Verwertbarkeit der Verbesserungsvorschläge
14. Verbesserungsvorschlägen Verfahren bei verwertbaren und nicht verwertbaren
15. Eingang gleichartiger Verbesserungsvorschläge
16. Gewährung der Prämie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Abschnitt V (Bewertung und Prämierung der Verbesserungsvorschläge)

17. Bewertung der Verbesserungsvorschläge
18. Berechnung der Prämien
19. Zuständigkeit über die Festsetzung der Prämienhöhe

Abschnitt VI (Inkrafttreten)

20. Kündigung der Gesamtbetriebsvereinbarung
21. Inkrafttreten

Abschnitt I (Bedeutung, Inhalt und Grenzen des BVW)

1. Ziel und Zweck des BVW

Die Leistungsfähigkeit der Stiftung DESY hängt auch von der rationellen und kostensparenden Durchführung aller organisatorischen und technischen Arbeitsabläufe ab. Viele Beschäftigte haben Ideen, wie bestehende Verhältnisse vereinfacht oder verbessert werden könnten. Diese Beschäftigten haben die Möglichkeit, ihre Idee als Verbesserungsvorschlag (VV) einer unabhängigen Kommission zur Prüfung vorzulegen.

Jeder Verbesserungsvorschlag kann eine Sonderleistung darstellen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch in angemessener Form honoriert wird.

2. Gegenstand des BVW

Ein Verbesserungsvorschlag soll entweder die Verbesserung eines bestehenden Zustandes oder Hinweise zur Lösung neuer Problemstellungen zum Inhalt haben. Es kommen insbesondere folgende Bereiche und Zwecke in Betracht:

a) Verwaltungsvereinfachung und Arbeitsplatzgestaltung,
b) Arbeitsmittel, Arbeitsmethoden und Arbeitsabläufe sowie soziale Einrichtungen und Unfallverhütung,
c) Arbeits- und Betriebssicherheit sowie Gesundheitsschutz,
d) Material, Geräte und Einrichtungen,
e) Umweltschutz und Versorgung mit Energie.

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind:

a) Alle Beschäftigten und Auszubildenden von DESY (einschl. Doktorand(inn)en, Postdocs, Beschäftigte mit überwiegender Bezahlung aus ABM-Mitteln),
b) Diplomand(inn)en sowie Praktikant(inn)en,
c) Ehemalige Beschäftigte DESYs im Ruhestand,
d) DESY-Gäste mit Anstellungsverträgen und Bezügen von DESY,
e) Beschäftigte von Universitäten mit Kooperationsverträgen, von Forschungseinrichtungen, die auf dem Gelände in HH und ZEU tätig sind sowie Personen nach dem Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz.

4. Ausschlusstatbestände

(1) Unter diese Gesamtbetriebsvereinbarung fallen nicht:

a) Verbesserungsvorschläge, die nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) von DESY in Anspruch genommen werden sowie

b) Verbesserungsvorschläge, die das Ergebnis der pflichtgemäßen Erledigung einer arbeitsvertraglich übertragenen und somit für die persönliche Eingruppierung maßgebenden Aufgabe oder die Gegenstand der Bearbeitung eines hierfür eingesetzten Arbeitskreises oder Ausschusses sind oder waren.

(2) Ein nach dem ArbNErfG angemeldeter Vorschlag, der als Arbeitnehmererfindung nicht schutzrechtsfähig ist und auch nicht nach § 20 ArbNErfg als technischer Verbesserungsvorschlag in Anspruch genommen wird, wird als Verbesserungsvorschlag im Rahmen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung behandelt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall gilt als Tag der Anmeldung für die Geltendmachung des Anspruchs der Tag der erstmaligen Anmeldung bei – TT – (Technologie-Transfer). Für dieselbe Nutzung werden Zahlungen aus dieser Gesamtbetriebsvereinbarung und dem ArbNErfG grundsätzlich aufeinander angerechnet. Ausgenommen von dieser Anrechenbarkeit sind einmalige Prämien bei Inanspruchnahme einer Erfindung.

(3) Ein Vorschlag kann nur dann behandelt werden, wenn eine Verbesserung ohne diese Anregung nicht durchgeführt werden würde. Verbesserungen, die ohne vorherige Entscheidung der Kommission für das Betriebliche Vorschlagswesen (Abschn. II Nr. 5) durchgeführt werden, müssen zur Wahrung etwaiger Prämienansprüche grundsätzlich spätestens gleichzeitig mit der Umsetzung bei der zuständigen Sachbearbeitung für das BVW gemäß Abschn. II Nr. 8 Abs. 1 eingereicht werden.

(4) In Ausnahmefällen können abweichend von Abs. 3 auch technisch ausgerichtete Verbesserungsvorschläge gem. Abschnitt I Ziff. 2 Nr. b) und d) auch dann als solche behandelt werden, wenn sie erst nach einer angemessenen Erprobungszeit eingereicht werden. Es muss aber in diesen Fällen sichergestellt und nachgewiesen werden, dass die Idee von der Person stammt, die den Vorschlag eingesendet hat (z. B. durch Versuchsprotokolle oder dokumentierte Absprachen mit der Gruppenleitung).

Abschnitt II (Allgemeine Grundsätze des BVW)

5. Entscheidungsgremium (Kommission für das BVW)

(1) Prüfung und Bewertung der Verbesserungsvorschläge werden von der Kommission für das BVW durchgeführt. Die Mitglieder sind zu strenger Neutralität verpflichtet und keiner speziellen Weisung unterworfen.

(2) Der Kommission für das BVW gehören an:

(a) Die <u>Leitung</u> der Abteilung "Organisation und allgemeine Dienstleistungen"

(b) eine von -TT- beauftragte Person, ein vom Direktorium zu benennendes Mitglied von DESY Zeuthen,

(c) ein durch den Betriebsrat DESY Zeuthen, ein durch den Betriebsrat Hamburg und ein durch den Gesamt-Betriebsrat zu benennendes Mitglied,

(d) die Sachbearbeitung (V1 und V1-Z) für das BVW mit beratender Stimme, wobei die Sachbearbeitung von -VI- auch das Protokoll führt.

(3) Den Vorsitz führt die Leitung der Abteilung "Organisation und allgemeine Dienstleistungen" (-V1-), bei deren Abwesenheit eine von der Kommission für den Einzelfall aus ihrer Mitte zu wählende Vertretung.

(4) Für alle Kommissionsmitglieder können persönliche Vertretungen durch die sie entsendenden Gremien gewählt werden.

(5) Sachverständige, insbesondere zu technischen Verbesserungsvorschlägen, können jederzeit mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Kommission hinzugezogen werden. Die Entscheidung über diese Vorschläge erfolgt jedoch nicht im Beisein der Sachverständigen.

(6) Alle Informationen sind bis zur Entscheidungsbekanntgabe vertraulich zu behandeln.

(7) Die Kommissionssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Das vorsitzende Mitglied lädt die Kommissionsmitglieder mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Zusammen mit der Einladung erhalten sie die Unterlagen über die zu entscheidenden Fälle, jedoch ohne Angabe der Namen derjenigen, die Verbesserungsvorschläge eingereicht haben.

6. Geschäftsführung des BVW

Die laufende Bearbeitung für das BVW obliegt der "Sachbearbeitung für das BVW" in Hamburg und Zeuthen.

7. Beschlussfassung der Kommission für das BVW

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und zwar mindestens je ein Mitglied von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

(2) Die Verbesserungsvorschläge werden von der Kommission geprüft. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Annahme oder Ablehnung und setzt die Prämie im Einzelfall fest. Bei Nichteinigung über Annahme oder Ablehnung eines Verbesserungsvorschlages entscheidet die fachlich zuständige Bereichsleitung nach Vortrag durch je ein von der Kommission zu benennendes Mitglied von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

(3) Die Entscheidungen und Begründungen hierfür sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von der Person, die das Protokoll führt und dem vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben.

(4) Ein Kommissionsmitglied, das selbst einen Vorschlag eingereicht hat, darf an der Beratung und Entscheidung über seinen Vorschlag nicht teilnehmen. Für diesen Teil kann auf seinen Wunsch seine persönliche Vertretung eingeladen werden.

8. Form, Inhalt und Adressierung eines Verbesserungsvorschlages

(1) Die Vorschläge sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck im verschlossenen Umschlag bei der jeweils zuständigen Sachbearbeitung für das BVW (-V1- bzw. -V1-Z-) einzureichen. Notwendige Unterlagen (Skizzen, Entwürfe, Fotos usw.) sind als Anlage beizufügen. Je Vordruck darf nur ein Verbesserungsvorschlag eingereicht werden.

(2) Dem Verbesserungsvorschlag ist eine Erklärung beizufügen, dass der Verbesserungsvorschlag eine eigene Idee der Person ist, die ihn eingesendet hat, bzw. nach welchen Vorbildern oder Anregungen sie sich gerichtet hat. Wenn ein Vorschlag von mehreren Personen gemeinschaftlich - z. B. von einer Arbeitsgruppe - eingereicht wird, haben die Einreicher den prozentualen Anteil der am Vorschlag Beteiligten anzugeben. Diese Angabe gilt dann unwiderruflich während des gesamten Zeitraums der Abwicklung und wird bei der Prämierung entsprechend berücksichtigt (siehe auch Abschn. V Nr. 17).

(3) Mit der Abgabe des Vorschlages kann die Person, die den Vorschlag eingesendet hat, Personen benennen, die ihn begutachten.

(4) Der Vorschlag kann auch der zuständigen Sachbearbeitung für das BVW mündlich vorgetragen werden, die ihn dann schriftlich aufnimmt oder bei der schriftlichen Abfassung behilflich ist.

9. Bearbeitungsablauf

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden der zuständigen Sachbearbeitung für das BVW zugeleitet, die sie registriert und mit dem Eingangsdatum sowie einer laufenden Nummer versieht. Der Eingang wird der Person, die den Vorschlag eingesendet hat, schriftlich mit Terminangabe der Sitzung der BVW-Kommission, in der der Verbesserungsvorschlag voraussichtlich behandelt werden wird, bestätigt. Bei Vorschlägen, die von mehreren Personen eingesendet wurden, erhält jede Einzelne eine Bestätigung.

(2) Bis zur Behandlung in der Kommission für das BVW (siehe Abschn. II Nr. 5) werden alle Vorschläge grundsätzlich ohne Namensnennung bearbeitet und vertraulich behandelt.

(3) Verbesserungsvorschläge, die möglicherweise unter das ArbNErfG fallen könnten, werden außerdem an -TT- weitergeleitet, wo geprüft wird, ob der Verbesserungsvorschlag gem. des ArbNErfG zu behandeln ist. In diesem Fall wird der Verbesserungsvorschlag zunächst durch -TT- weiterbearbeitet. Eine entsprechende Mitteilung ergeht an die Person, die den Vorschlag eingesendet hat.

(4) Fachlich zuständige Gruppen/Abteilungen und/oder einzelne Beschäftigte sowie die von der einsendenden Person für das Gutachten Benannten, die sich zu einem Verbesserungsvorschlag sachlich und fachlich äußern könnten, werden unter Angabe eines Termins (bei einfachen Fällen in der Regel von 14 Tagen) um Stellungnahme gebeten.

(5) Die zuständige Sachbearbeitung für das BVW prüft die eingegangenen Stellungnahmen und leitet sie mit einem Vermerk, der eine Beurteilung des Verbesserungsvorschlags und ggf. einen Vorschlag über die Prämie enthält, der Kommission für das BVW zur Entscheidung zu.

(6) Für alle eingereichten Vorschläge, die auf einer Sitzung der Kommission für das BVW nicht behandelt oder nicht entschieden werden, erhalten die Personen, die Vorschläge eingereicht haben, Zwischenbescheide über den jeweiligen Bearbeitungsstand.

(7) Die Entscheidung der Kommission über den Verbesserungsvorschlag wird der Person, die den Vorschlag eingesendet hat, unverzüglich mitgeteilt, bei Nichtannahme unter Darlegung der Gründe.

10. Ausschluss des Rechtsweges

(1) Mit der Einsendung eines Verbesserungsvorschlages unterwerfen sich Teilnehmende den Richtlinien dieser Gesamtbetriebsvereinbarung. Grundsätzlich erkennen sie die Entscheidung der Kommission für das BVW, die das Willkürverbot zu beachten hat, als endgültig an. Der Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

(2) Wenn die Person, von der der Vorschlag eingesendet wurde, mit der Ablehnung des Vorschlages oder der Höhe der Prämierung nicht einverstanden ist, kann unter Darlegung der Gründe bei der zuständigen Sachbearbeitung für das BVW die Durchführung eines zweiten Prüfungsverfahrens beantragt werden. Personen, die Vorschläge eingereicht haben, können in diesem Zusammenhang weitere Sachverständige zur Begutachtung ihres Vorschlages benennen. Die nach dem Ergebnis der zweiten Prüfung getroffene Entscheidung der Kommission ist dann unanfechtbar.

(3) Von der Kommission abgelehnte Verbesserungsvorschläge, die zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem von DESY in Anspruch genommen werden, sind wie folgt zu behandeln:

Innerhalb von zwei Jahren nach der Ablehnung sind diese Verbesserungsvorschläge wie noch nicht behandelte, aber rechtzeitig eingegangene Vorschläge zu bearbeiten, nach Ablauf von zwei Jahren jedoch nur dann, wenn die Person, die den Vorschlag eingereicht hatte, dies formlos beantragt und den kausalen Zusammenhang an <u>ihrer</u> Urheberschaft der Verbesserungsmaßnahme nachprüfbar darstellt.

11. Anwendung der Verbesserungsvorschläge

(1) Die zuständige Sachbearbeitung für das BVW informiert die betroffenen Stellen bei DESY über die erfolgte Annahme eines Verbesserungsvorschlages. Sie sorgt nach der Entscheidung unverzüglich für die Verwirklichung und Durchführung der prämierten Vorschläge.

(2) Vorschläge, die sowohl von fachlich zuständigen Gruppen/Abteilungen oder Beschäftigten als auch von der zuständigen Sachbearbeitung für das BVW und vom Vorsitz der Kommission positiv beurteilt werden, können auch vor einer Entscheidung der Kommission umgesetzt werden, sofern besondere Eile geboten ist (z. B. wenn eine wesentliche finanzielle Ersparnis oder ein Arbeits-/Gesundheitsschutz mit dem VV verbunden sind). Die Person, die den Vorschlag eingesendet hat, die Kommissionsmitglieder sowie die betroffenen Abteilungen/Gruppen sind von der vorzeitigen Umsetzung des Verbesserungsvorschlages umgehend zu informieren.

(3) Die zuständige Sachbearbeitung für das BVW berichtet jeweils in der folgende Sitzung über den Stand der Umsetzung der prämierten Verbesserungsvorschläge.

Abschnitt III (Werbung für die Teilnahme am BVW)

12. Aufruf zur Abgabe von Verbesserungsvorschlagen

(1) Auf das Betriebliche Vorschlagswesen ist in angemessenen Abständen durch besondere Aufrufe hinzuweisen. Hierbei soll die positive Einstellung zum BVW deutlich gemacht werden. Die DESY-Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden sind - soweit wie möglich - persönlich anzusprechen (z. B. in Betriebsversammlungen, Arbeitsbesprechungen) und über Einzelheiten des BVW aufzuklären.

(2) Prämierte Verbesserungsvorschläge werden in geeigneter Weise innerbetrieblich bekannt gegeben. Eine Namensnennung der Person, die den Vorschlag gemacht hat, erfolgt nur, wenn diese damit einverstanden ist.

Abschnitt IV (Verwertbarkeit und Behandlung der Verbesserungsvorschläge)

13. Verwertbarkeit der Verbesserungsvorschläge

(1) Als verwertbar sind Verbesserungsvorschläge anzuerkennen, die zweckmäßige, weiterführende und praktisch umsetzbare Regelungen oder Verfahren beschreiben und schlüssig begründen; sie werden gem. Abschn. V bewertet.

(2) Wenn ein Vorschlag von mehreren Personen gemeinschaftlich - z. B. von einer Arbeitsgruppe - eingereicht worden ist, wird die Prämie entsprechend dem prozentualen Anteil der am Vorschlag Beteiligten aufgeteilt (siehe auch Abschn. II Nr. 8 Abs. 2).

14. Verfahren bei verwertbaren und nicht verwertbaren Verbesserungsvorschlägen

(1) Von der Kommission für das Betriebliche Vorschlagwesen als verwertbar anerkannte Verbesserungsvorschläge werden durch ein Anerkennungsschreiben und eine Prämie belohnt.

(2) Alle gewährten Prämien sind Brutto-Prämien. Eventuell anfallende Steuern und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung trägt die Person, die eine Prämie empfängt.

(3) Verbesserungen gehören als Ergebnis der Stiftung DESY.

(4) Die Personalabteilung erhält durch die Sachbearbeitung für das BVW eine Kopie des Anerkennungsschreibens für die Personalakte.

(5) Für gute Ideen und für gründlich ausgearbeitete Verbesserungsvorschläge, die nicht verwirklicht oder aus anderen Gründen nicht prämiert werden, kann die Kommission Anerkennungsprämien, Buchpreise oder vergleichbare Sachwerte gewähren.

15. Eingang gleichartiger Verbesserungsvorschlage

Bei gleichartigen Vorschlägen wird grundsätzlich nur der zuerst bei der zuständigen Sachbearbeitung für das BVW eingegangene Vorschlag bearbeitet. Falls die Einsendungen am gleichen Tage eingegangen sind, wird die bessere Einsendung bewertet, im Zweifel die Prämie geteilt.

16. Gewährung der Prämie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit DESY von Personen, die Vorschläge eingesendet haben, hat auf die Gewährung der Prämie grundsätzlich keinen Einfluss.

Abschnitt V (Bewertung und Prämierung der Verbesserungsvorschläge)

17. Bewertung der Verbesserungsvorschläge

(1) Zum Grad der Verbesserung:

		Punkte:
a)	Geringe, aber mehr als unwesentliche Verbesserung oder mittlere Verbesserung, wenn der Vorschlag noch keine endgültige Lösung zeigt	1–5
b)	Mittlere Verbesserung, Vorschlag zur Ausführung weitgehend geeignet	6-10
c)	Gute Verbesserung mit Einsparungen oder anderen bedeutenden Vorteilen	11-15
d)	Sehr gute Verbesserung mit größeren Einsparungen oder anderen entsprechenden Vorteilen	16-20
e)	Hervorragende Verbesserung mit entsprechenden Einsparungen oder anderen Vorteilen	21-30

(2) Zum Grad der Anwendung und Umfang der Durchführung:

		Punkte:
a)	Einmalige Anwendung (an nur einer Stelle)	1- 5
b)	Anwendung in geringem Umfang (an wenigen Stellen, für einen kleinen Personenkreis)	6-11
c)	Anwendung in mittlerem Umfang (bei einer größeren Zahl von Stellen, für einen größeren Personenkreis)	12-17
d)	Anwendung in großem Umfang (an zahlreichen Stellen, für einen großen Personenkreis)	18-25
e)	Anwendung in sehr großem Umfang (an sehr vielen Stellen, für einen sehr großen Personenkreis)	26-35

(3) Leistung:

Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, ob der Vorschlag zu seiner Durchführung einer Abwandlung oder einer erheblichen Veränderung bedarf. Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob es sich um einen ganz oder teilweise neuen Gedanken aus dem eigenen oder einem fremden Arbeitsgebiet handelt. Neuartigkeit ist in entsprechenden Abstufungen auch gegeben, wenn ein bekannter Grundgedanke auf bisher nicht in Erwägung gezogene Tatbestände übertragen und hierfür nutzbar gemacht wird, ggf. auch durch Abwandlung oder Weiterentwicklung.

Es gelten folgende Maßstäbe:	**Faktoren:*)**
a) Geringe Leistung	0,5
b) Mittlere Leistung	1,0
c) Gute Leistung	2,0
d) Sehr gute Leistung	3,0
e) Hervorragende Leistung	4,0

**) Bezogen auf die persönliche Eingruppierung kommen folgende Faktoren zur Anwendung:*

Lohngruppen 1-9 Vergütungsgruppen X-Vc Auszubildende	} =	2,0-4,0
Vergütungsgruppen Va/Vb-IVa	=	1,0 – 4,0
Vergütungsgruppen III und höher	=	0,5 - 4,0

18. Berechnung der Prämien

(1) Regelfälle:

Die Summe der Punktwerte nach Abschn. V Nr. 17 Abs. 1 und Abs. 2 multipliziert mit dem Leistungsfaktor nach Abschn. V Nr. 17 Abs. 3 ergibt den Gesamtpunktwert; als Kurzformel: (17(1) + 17(2)) x 17(3) = Punktwert insgesamt. Der €-Betrag errechnet sich aus der Multiplikation des Gesamtpunktwertes mit 10,-- €. Dieser Multiplikator kann durch gemeinsames Rundschreiben der Bundesminister des Innern und der Finanzen mit Wirkung für die gesamte Bundesverwaltung vom Beginn eines Rechnungsjahres an neu festgelegt werden. Dieser neue Wert gilt dann auch für diese Gesamtbetriebsvereinbarung.

Prämien unter 500,-- € werden auf volle 10-er-Beträge, Prämien über 500,-- € auf volle 50-er €-Beträge aufgerundet.

Beispiel:

Eine mittlere Verbesserung (bewertet mit 8 Punkten nach Abschn. V Nr. 17 Abs. 1), durchzuführen für einen größeren Personenkreis (bewertet mit 15 Punkten nach Abschn. V Nr. 17 Abs. 2) als Ergebnis einer guten Leistung (Faktor 2 nach Abschn. V Nr. 17 Abs. 3), ergibt folgende Prämie:

23 (8+15) x 2 = 46 x 10,-- € = 460,-- €.

(2) Sonderfälle

Prämienberechnung nach der Ersparnis

Für Verbesserungsvorschläge, die zu besonders großen Einsparungen führen und nach der Regelbewertung nicht ausreichend prämiert werden können, setzt die Kommission für das BVW die Prämien in angemessenem Verhältnis zu den Einsparungen fest. Regelmäßig beträgt die Prämie 10 % einer Jahresersparnis, je-

doch nicht mehr als das 5-fache des sich aus Abschn. V Nr. 17 Absätze 1-3 ergebenden Höchstbetrages. Sollte diese Prämie in Ausnahmefällen auch nicht ausreichen, kann ihre Höhe außerhalb dieses Rahmens durch das Direktorium festgesetzt werden. Die Gewährung von Abschlägen mit späterer endgültiger Berechnung von Ersparnis und Prämie sind zulässig.

19. Zuständigkeit über die Festsetzung der Prämienhöhe

Die Kommission für das BVW vergibt in eigener Zuständigkeit Prämien im Einzelfall bis zu 13.000,-- €. Darüber hinausgehende Prämien bedürfen der Zustimmung des Direktoriums.

Abschnitt VI (Inkrafttreten)

20. Kündigung der Gesamtbetriebsvereinbarung

(1) Diese Gesamtbetriebsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Gesamtbetriebsvereinbarung über das BVW bleibt diese in Kraft.

(2) Nr. 18 Abs. 1 dieser Gesamtbetriebsvereinbarung (bezüglich der Höhe des €-Betrages gem. Bundesrichtlinien) kann unabhängig von einer Kündigung der gesamten Gesamtbetriebsvereinbarung erstmals zum 31.12.2010 separat gekündigt werden mit dem Ziel, eine Anpassung des €-Betrages an zwischenzeitlich erfolgte Tariferhöhungen zu erreichen, sofern dies nicht bereits durch gemeinsames Rundschreiben des BMI und BMF erfolgt ist.

Bis zur Neuregelung bleibt der €-Betrag gem. Nr. 18 Abs. 1 in unveränderter Höhe bestehen.

21. Inkrafttreten

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die bisherige Betriebsvereinbarung in der Fassung vom 01. Januar 1994.

Hamburg, den 13.08.2009

H. Dosch, Ch. Scherf — Ch. Gerke, U. Schwendicke

Für das Direktorium: — Für den Gesamt-Betriebsrat: